



## Arzt & Recht

### Rechnung, Mahnung, Inkasso

## So machen Sie säumigen Zahlern Beine

**Fälle, in denen Selbstzahler eine Arztrechnung nicht begleichen, begegnen Ärzten immer wieder. Sie sind besonders ärgerlich, weil nicht nur das Honorar in der Kasse fehlt, sondern weil sie zusätzlich Zeit und Geld kosten. Was müssen Ärzte tun, damit sie doch noch an ihr Geld kommen?**

Um sich gegen säumige Zahler erfolgreich wehren zu können, müssen Sie als Arzt schon frühzeitig einiges beachten: So sollten Sie, wenn Sie für eine ärztliche Leistung eine höhere Gebühr verlangen wollen, als sich aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ergeben würde, vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten schließen. Sie muß neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem Steigerungssatz und

der voraussichtlichen Honorarhöhe auch den Hinweis enthalten, daß die Krankenkasse die Kosten ggf. nicht voll erstattet. Eine Kopie dieser Vereinbarung erhält der Patient. Das gleiche gilt, wenn Sie auf sein Verlangen hin Leistungen erbringen, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen oder nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, wie Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL).

### Rechnung möglichst zeitnah stellen

Ist die Behandlung beendet, sollten Sie baldmöglichst die Rechnung stellen. Denn erhält der Patient zeitnah eine Rechnung, erinnert er sich noch gut an die ärztliche Leistung und ist erfahrungsgemäß eher bereit, zu zahlen.

### Konkreten Zahlungstermin setzen

Setzen Sie darin eine konkrete Zahlungsfrist, am besten einen Termin in zwei bis drei Wochen. Verstreicht dieses Datum, ohne daß eine Zahlung eingegangen ist, gerät der Patient automatisch in Verzug. Dies gilt auch nach Ablauf der gesetzlichen 30-Tages-Frist. Wenn Sie mit dieser arbeiten möchten, ist folgender Hinweis zwingend erforderlich: „Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung tritt auch ohne Mahnung Zahlungsverzug ein.“ Set-

**Damit das Mahnen selbst nicht zur Kostenfalle wird, sollten Sie Ihr Vorgehen jeweils auf die Höhe der Forderung abstimmen.**

zen Sie diesen Baustein ruhig in die gleiche Schriftgröße wie den übrigen Text!

### Nach Fristablauf zusätzlich mahnen

Zahlt der Patient die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, können Sie ihn zusätzlich mahnen – wie oft, bleibt letztlich Ihnen überlassen. Für das Arzt-Patienten-Verhältnis ist es aber besser, ihm vor gerichtlichen Maßnahmen noch



PantherMedia

**Folgendes Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt:**

- Setzen Sie in der Rechnung eine Frist von zwei Wochen (genaues Datum!).
- Ist nach drei Wochen noch keine Zahlung eingegangen: Rufen Sie den Patienten an oder schicken ihm per Post eine Zahlungserinnerung. Setzen Sie darin eine Frist von einer Woche.
- Bleibt eine Reaktion wiederum aus, sollten Sie zwei Wochen später eine Mahnung per Einschreiben/Rückschein verschicken. Damit gehen Sie auf Nummer sicher, wenn der Patient bestreitet, eine Rechnung oder ggf. eine Mahnung erhalten zu haben. Den Verzugszeitpunkt können Sie auch beweisen, indem Sie die Mahnung/Rechnung in der Praxis jeweils durch Zeugen, z. B. das Personal, übergeben lassen oder als Einwurf-Einschreiben an den Hausbriefkasten des Patienten senden.
- Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, eine Rechenkopie beizufügen. Sie sollte jedoch mit „Duplikat“, „Zweitschrift“, „Kopie“ o. ä. gekennzeichnet werden, um einem Mißbrauch vorzubeugen.

einmal die Chance zu geben, die Angelegenheit durch Zahlung zu bereinigen. Die preisgünstigste und oft effektivste Mahnung ist ein Telefonanruf! Weisen Sie dabei darauf hin, daß der geforderte Betrag unabhängig vom Zeitpunkt und der Höhe der Erstattung durch die Krankenversicherung fällig ist und daß durch das Mahnverfahren weitere Kosten entstehen. Denn der Patient muß für den Schaden aufkommen, der Ihnen durch seinen Zahlungsverzug entstanden ist, in der Regel für die „Kosten der Beitreibung“. Ferner werden bei Überschreiten der Zahlungsfrist Zinsen in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (derzeit 2,7 %) fällig – also von 7,7 %.

**Wer hilft beim „Geld eintreiben“?**

Zahlt der Patient daraufhin immer noch nicht, übergeben Sie den Vorgang am besten Ihrem Anwalt oder einem Inkassobüro. Ab Verzugsbeginn dürfen Sie auch ohne Einwilligung des Patienten diejenigen Daten weitergeben, die für die „Beitreibung der Forderung“ benötigt werden. Anders verhält es sich, wenn ein Abrechnungsunternehmen Ihnen die Rechnungsstellung, insbesondere den Forderungseinzug generell abnimmt: Dann muß der Patient schriftlich einwilligen, daß Sie personenbezogene Daten an die (namentlich zu nennende) Stelle weitergeben können – andernfalls verstoßen Sie gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Eine Zusammenarbeit mit Abrechnungsunternehmen, Inkassobüros oder Factoringgesellschaften erfordert jedoch eine genaue Kalkulation: Manche Firmen übernehmen neben dem Forderungseinzug zwar auch Ihr Ausfallrisiko, dadurch fallen aber höhere Kosten an. Ausgaben für Inkassobüros können zudem nur in gleicher Höhe wie für einen Anwalt geltend gemacht werden.

Letztlich bleiben drei Jahre Zeit, Ihre Ansprüche durchzusetzen. Dann gelten ärztliche Honorarforderungen als verjährt, der Patient kann die Zahlung (endgültig) verweigern. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch durch eine formell der GOÄ genügende Rechnung entstanden ist. Mahnungen verhindern den Ablauf nicht, anders ein gerichtlicher Mahnbescheid, oder wenn der Patient die Forderung, z. B. durch eine vorbehaltlose Abschlagszahlung anerkennt. ■

*Achim Röschmann, Rechtsanwalt  
80538 München, [www.klapp-roeschmann.de](http://www.klapp-roeschmann.de)*

**Noch mehr Tips für die Abrechnung nach GOÄ finden Sie in:**

- *Der Allgemeinarzt* 5/2007: So steigern Sie seriös
- *Der Allgemeinarzt* 10/2007: Formelle Anforderungen an eine Arztrechnung



**Homvioartin**  
homöopathische Naturtabletten

- bei Rheumatismus  
z.B. auch rheumatische Gelenksbeschwerden
- gut magenverträglich
- bislang keine Nebenwirkungen bekannt

Zusammensetzung: Eine Tablette enthält: Arzneilich wirksame Bestandteile: Ledum palustre Trit. 0,2-100,0 mg, Ergonov. malea Trit. 0,2-100,0 mg, Phytolacca americana Trit. 0,4-100,0 mg, Galium off. 0,8-100,0 mg, Sonstige Bestandteile: Lactose-Monohydrat, Magnesiumstearat, Maltodextrin, Aromatisierungsstoffe. Die Anwendungsgebiete gelten nicht für den homöopathischen Arzneimittelbereich etc. Dazu gehört: Rheumatisma, Schwellen: Bei solchen Zuständen, die z.B. mit Rötung, Schwellung oder Überwärmung von Gelenken einhergehen sowie bei andauernden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden. Gegenanzeigen: bisher nicht bekannt geworden. Was müssen Sie in der Schwangerschaft und Stillzeit beachten? Da keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vorliegen, sollte Homvioartin in Schwangerschaft und Stillzeit nur nach Rücksprache mit dem Arzt angewendet werden. Was ist bei Kindern zu berücksichtigen? Zur Anwendung dieses Arzneimittels bei Kindern liegen keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vor. Es soll deshalb bei Kindern unter 12 Jahren nicht angewendet werden. Nebenwirkungen: Nicht bekannt. Dosierung und Art der Anwendung: Bei akuten Zuständen alle halbe bis ganze Stunde, höchstens 10mal täglich, je 1 Tablette einnehmen; bei chronischen Verlaufsformen 1-2 mal täglich 1 Tablette einnehmen. Auch homöopathische Arzneimittel sollten ohne ärztlichen Rat nicht über längere Zeit eingenommen werden. Pharmazeutischer Unternehmer: Homvioarta Arzneimittel, Dr. Hagedorn GmbH & Co., Arabellstraße 5, 81425 München

Handelsformen und Preise: Pharmazentralnummer (PZN) 0960366, Packungsgröße 72 Tabletten, Empfehlung Apothekenverkaufspreis € 15,94, Apothekenpflichtig

**HOMVIOARTA - 70 Jahre JA zur Homöopathie**

**JA, bitte senden Sie mir kostenloses Infomaterial und ein Ärztemuster**  
HOMVIOARTA Arzneimittel, Dr. Hagedorn GmbH & Co.  
Arabellstr. 5, 81425 München, Fax 089/9179 85  
Kostenlose Info-Hotline: 0800 / 88 55 123

Druckstempel

DA / ART